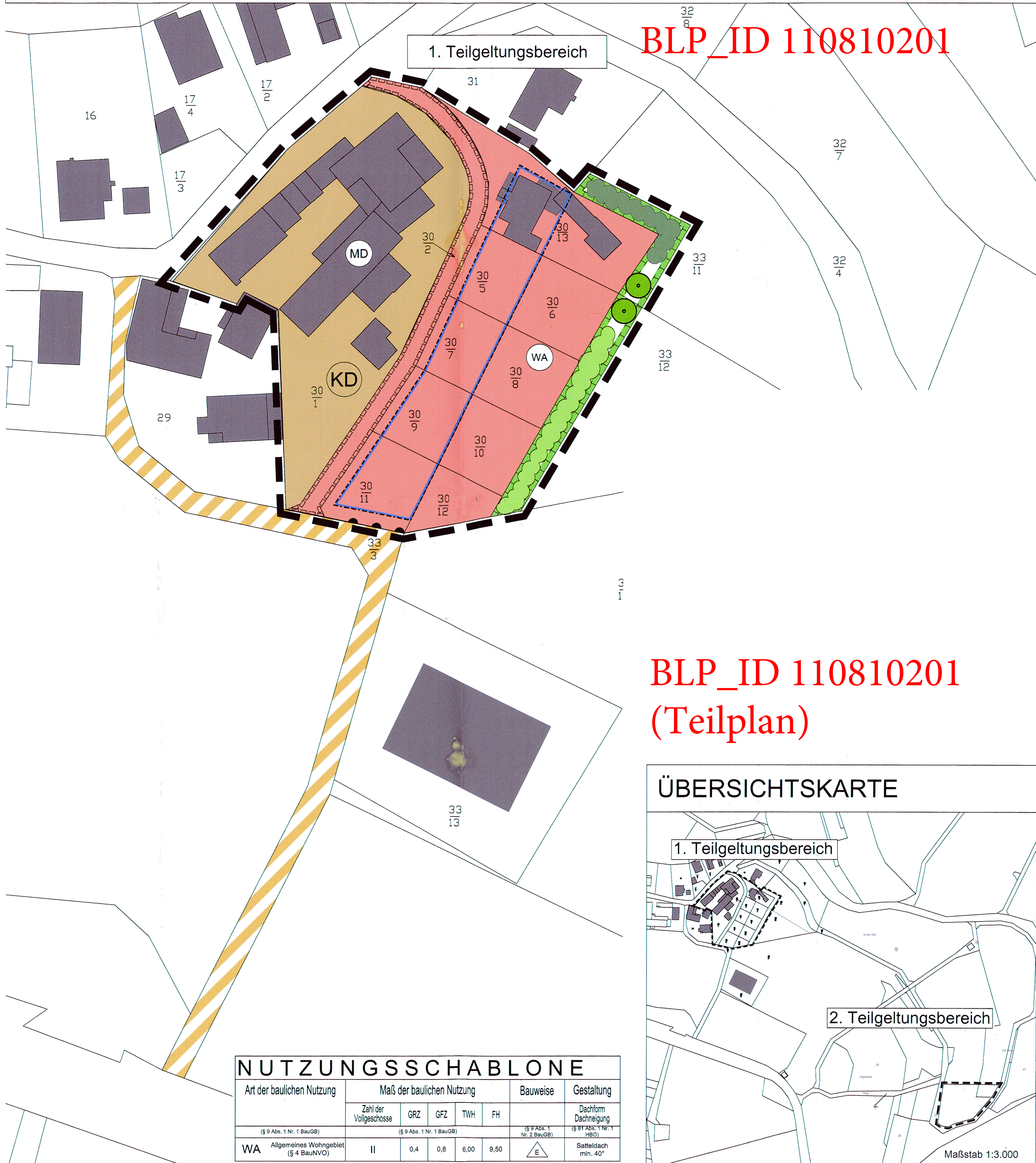


Einfacher Bebauungsplan "Ehemaliger Campingplatz"

- Teilgeltungsbereich: Gemarkung Neunkirchen, Flur 1, Nr. 30/1, 30/2, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 33/11 und 33/12 tlw.
- Teilgeltungsbereich: Gemarkung Neunkirchen, Flur 3, Nr. 24 tlw.

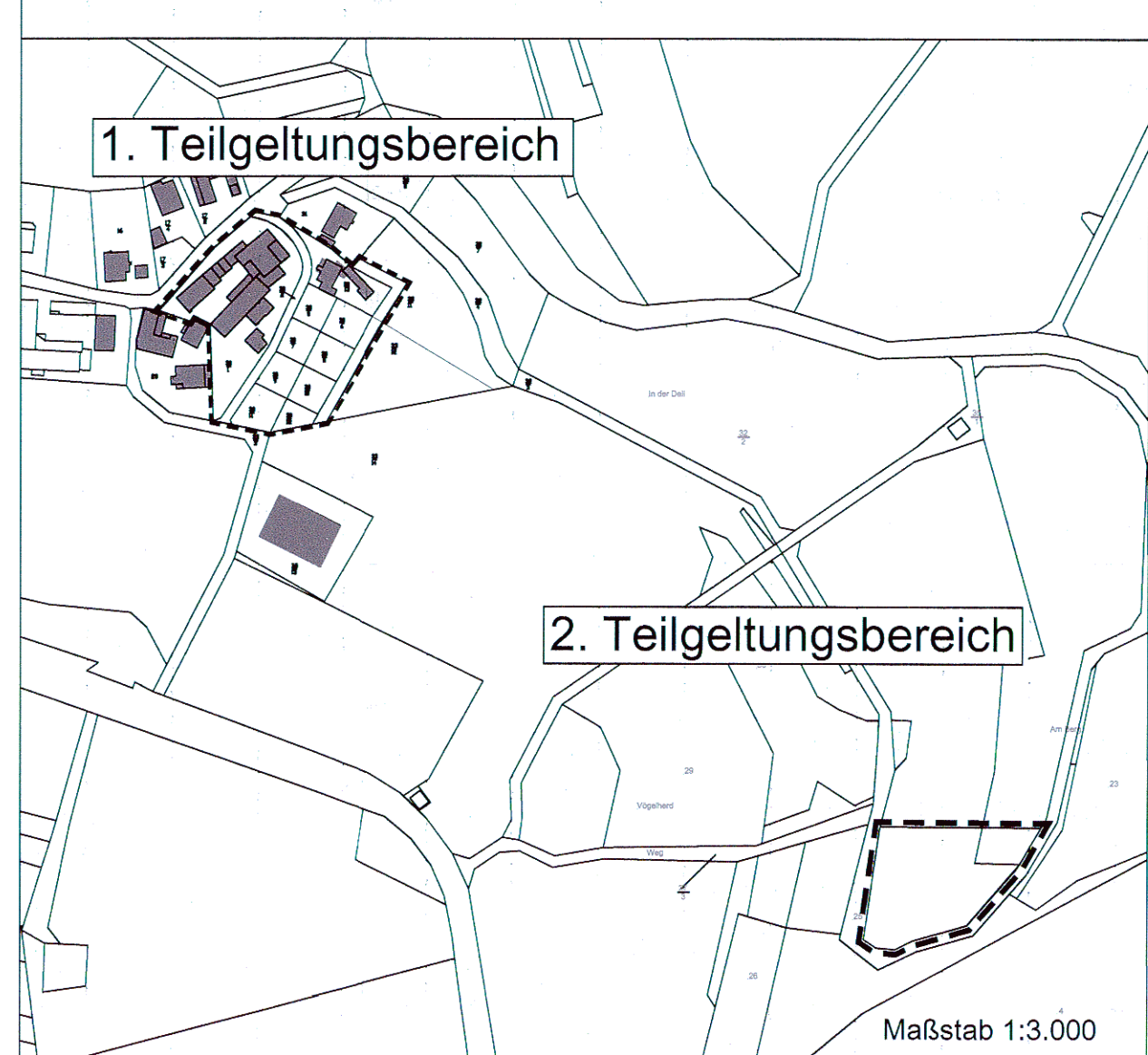
PLANZEICHNUNG



BLP_ID 110810201

BLP_ID 110810201
(Teilplan)

ÜBERSICHTSKARTE



NUTZUNGSSCHABLONE					
Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung		Bauweise	Gestaltung	
	Zahl der Vollgeschosse	GRZ	GFZ	TWH	FH
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA Allgemeines Wohngebiet (WA) mit Kennzeichnung Baugebiet (§ 4 BauNVO)	II	0,4	0,8	6,00	9,50
MD Dorfgebiet (MD) mit Kennzeichnung Baugebiet (§ 5 BauNVO)					
ED Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)					
ED Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)					
ED Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)					

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (WA) mit Kennzeichnung Baugebiet (§ 4 BauNVO)

MD Dorfgebiet (MD) mit Kennzeichnung Baugebiet (§ 5 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TWH Traufwandhöhe

FH Firsthöhe

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. d. BauNVO)

ED Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Mit Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und Verkehrsflächen zu Gunsten der Versorgungsbetriebe zu belastende Fläche (GFL)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6. Anpflanzungen von Bäumen und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Erhalt Bäume
- Erhalt Gehölzbestand
- Pflanzung Hecke
- Entwicklung Laubgehölz durch Initialpflanzung und Sukzession

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (FNP)

II. Hinweise

1. Hinweise der Kartengrundlage

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Flurstücksgrenzen, mit Flurstücksnummern

III. Nachrichtliche Übernahme

vorhandener Feld- und Wirtschaftsweg

Kulturdenkmal innerhalb des Geltungsbereichs

TEXTTEIL

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Als Art der baulichen Nutzung wird: **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5, 6 BauNVO die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Im Sinne des § 1 Abs. 5, 6 BauNVO sind nachfolgend, nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen

- Als Art der baulichen Nutzung wird: **Dorfgebiet (MD)** gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Im Sinne des § 1 Abs. 5, 6 BauNVO sind nachfolgend, nach § 5 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen nicht zulässig:
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen

- Im Sinne des § 1 Abs. 5, 6 BauNVO sind nachfolgend, nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:
 - Vergnügungstaten

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Teilbereich des „Allgemeinen Wohngebietes“
 - Das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird bestimmt durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die in den Baugebieten zulässigen Obergrenzen der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ), der Zahl der Vollgeschosse sowie der Traufwandhöhe (TWH) und Firsthöhe (FH).
 - Abweichende Bestimmung für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch bestimmte Anlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO): Die zulässige GRZ darf durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen (z. B. Grünanlagen) oder sonstigen Anlagen (z. B. Grünanlagen) überschritten werden.
 - Die TWH wird bestimmt als Maß zwischen Bezugspunkt und dem Durchstoßpunkt der verlängerten Gebäudeaußenwand durch die Oberkante der Tragkonstruktion, die FH als höchster Punkt des Gebäudes. Die Ermittlung der TWH und FH hat jeweils in Gebäudemitte zu erfolgen.
 - Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen: Als Bezugspunkt wird die Oberkante des anbaufähigen und für die jeweilige Erschließung des Gebäudes maßgeblichen Erschließungswegs in Fahrtrichtung, gemessen senkrecht vor Gebäudemitte, festgelegt.

- Vollgeschosse (§ 20 BauNVO): Die in der Nutzungsschablone angegebene Zahl der Vollgeschosse gilt als Obergrenze.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Teilbereich des „Allgemeinen Wohngebietes“

- Bauweise (§ 22 BauNVO): Es gilt die offene Bauweise. Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO): Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
- Eine geringfügige Überschreitung der im Planfestgesetzten Grundflächenzahl (Angaben gemäß Nutzungsschablone) durch untergeordnete Bauten, wie z. B. Vorgärten, Erker, Balkone, Treppen, Wintergärten etc., ist nach § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig.

4. Grundstücksgrößen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

- Teilbereich des „Allgemeinen Wohngebietes“
 - Einfriedungen sind nur als maximal 1,5 m hohe Maschendrahtzäune, als Laubgehölzhecken aus einheimischen Straucharten (z. B. Vorschlagsliste) oder als Kombination von beiden zulässig. Es ist ein Bodenabstand von 100 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu gewährleisten. Die Abstände zu Nachbargrundstücken in Abhängigkeit von der Pflanzhöhe sind bei Einfriedungen als geschrittene Hecken gemäß Nachbarschaftsgesetz zu beachten.
 - Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen ist unzulässig.

5. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HGO)

- Sofern eine Gefährdung für Grundwasser und Fließgewässer durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind befestigte Wege, Zufahrten und Stellplätze / Abstellplätze mit wasserundurchlässiger oder teilbefestigter Oberfläche (Rasengitter, Rasengitterpflaster oder anderen versickerungsaktiven Materialien) auszubilden. Bituminöse Decken oder Betonbeläge sind unzulässig.

6. Örtliche Bauvorschriften über die Begründung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HGO)

- Befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine Gefährdung für Grundwasser und Fließgewässer durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind Oberflächenbeläge wasserundurchlässig auszubilden (z. B. Breitengitterpflaster, Rasengitterpflaster etc.).
- Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen und zu nutzen, soweit sie nicht durch zulässige Zugänge und Zufahrten oder durch zulässige Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.

7. Verwenden von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG)

- Anfallendes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist im Sinne des § 37 Abs. 4 HWG innerhalb der privaten Grundstücke zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- Die Verwertung kann durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, z. B. nach Merkblatt ATV-DWK M 153, in Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Verickerung zugeführt werden.

C Hinweise

1. Bodenfind- / Denkmalschutz

- Bei den Erdarbeiten Bodenfind- und Denkmalschutz ist im Sinne des § 37 Abs. 4 HWG innerhalb der privaten Grundstücke zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- Die Verwertung kann durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, z. B. nach Merkblatt ATV-DWK M 153, in Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Verickerung zugeführt werden.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- Auf den Baugrundstücken ist je 300 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche mindestens ein mittel- oder großkröniger Laubbau- oder hochstämmiger Obstbaum regionaltypischer Sorten gemäß Artenliste unter Ziffer 7.3 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen hat ausschließlich mit einheimischen und standortgerechten Arten (z. B. gemäß nachstehender Artenliste) zu erfolgen.

7.3 Artenliste:

- | | | |
|---|--|---|
| Bäume: <ul style="list-style-type: none">Acer campestreAcer platanoidesAcer pseudoplatanusAmelanchier ovalisBetula pendulaCastanea sativaCarpinus betulusFagus sylvaticaPrunus aviumPrunus padusPyrus communisSalix capreaSorbus aucupariaTilia cordata | Sträucher: <ul style="list-style-type: none">Cornus masCornus sanguineaCorylus avellanaCrataegus spp.FelsenbirneLigusterRosa caninaSambucus nigraViburnum lantana | Kornelkirsche <ul style="list-style-type: none">KornelkirscheHaselnussWeißdorn-Arten |
|---|--|---|

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Löschwasser- und Brandwasser-Verordnung zu erlassen, die die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z. B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserzisterne, Löschwassertrümmen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.
- Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

8. Baugrund

- Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde im Zuge der Bauplanung keine fachliche Begutachtung des anstehenden Bodens und Baugrundes z. B. hinsichtlich der Tragfähigkeit oder der aktuellen oder geplanten Grundwasser-Verhältnisse durchgeführt wurde. Bei allen Baumaßnahmen wird daher vorab eine objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen, auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen oder bauliche Vorkehrungen wie z. B. Gründungen, Wärmepumpen usw. Für den Bau der Baumaßnahmen ist der Baugrund als Trägerin der Planungshoheit können hieraus nicht abgeleitet werden.

9. Kampfmittel

- Selbst das Reglementspräsidium Darmstadt und des Kampfmittelräumdienstes wurde im Zuge des Bauplanungsverfahrens keine gesonderte Auswertung von Luftbildern vorgenommen, die Auskunft über einen begründeten Verdacht und das mögliche Auffinden von Bombenfindungen hätte liefern können, durchgeführt. Der Gemeinde Modautal liegt keine Kenntnis über begründete Verdachtsmomente oder auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionbelastung vor. Dies erbindet bei künftigen Bauvorhaben die Bauherren jedoch nicht, sich vor Beginn der Baumaßnahmen über Verdachtsmomente zu informieren und Auskunft über eine mögliche Munitionbelastung einzuholen. Erforderlichenfalls ist vor Baubeginn das Baufeld durch eine systematische Munitionssuche zu untersuchen. Soweit im Zuge von Baumaßnahmen ein kampfmittelverdächtige Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

10. Schutz von Versorgungsleitungen

- Vor der Ausführung von Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nahbereich der Straßen haben sich der Bauherren oder dessen Baufirmen über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden. Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind bei Bauplanungen zu beachten.
- Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

11. Schallschutzmaßnahmen

- Gegen den Baustrahl der L 3396 können keine Ansprüche nach § 2 Absatz 2 der Verordnungen der Bundesregierung zum Schallschutz im Außenbereich (BImSchG) geltend gemacht werden, da die Schallschutzmaßnahmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

12. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HGO)

- Sofern eine Gefährdung für Grundwasser und Fließgewässer durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind befestigte Wege, Zufahrten und Stellplätze / Abstellplätze mit wasserundurchlässiger oder teilbefestigter Oberfläche (Rasengitter, Rasengitterpflaster oder anderen versickerungsaktiven Materialien) auszubilden. Bituminöse Decken oder Betonbeläge sind unzulässig.
- Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen und zu nutzen, soweit sie nicht durch zulässige Zugänge und Zufahrten oder durch zulässige Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.

13. Verwenden von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG)

- Anfallendes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist im Sinne des § 37 Abs. 4 HWG innerhalb der privaten Grundstücke zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- Die Verwertung kann durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, z. B. nach Merkblatt ATV-DWK M 153, in Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Verickerung zugeführt werden.

C Hinweise

1. Bodenfind- / Denkmalschutz

- Bei den Erdarbeiten Bodenfind- und Denkmalschutz ist im Sinne des § 37 Abs. 4 HWG innerhalb der privaten Grundstücke zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- Die Verwertung kann durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, z. B. nach Merkblatt ATV-DWK M 153, in Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Verickerung zugeführt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB): Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.08.2011 die Einleitung des Bauplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 25.05.2012 ersichtlich bekannt gemacht.

2. Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB): Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans fand in der Zeit vom 01.06.2012 bis einschließlich 04.07.2012 statt. Auslegungszeitraum und -ort wurden am 25.05.2012 ersichtlich bekannt gemacht.

3. Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB): Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 31.05.2012 unterrichtet und mit Fristsetzung bis einschließlich 04.07.2012 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

4. Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB): Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.05.2012 den Entwurf zum Bebauungsplan gebilligt und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am 07.12.2012 ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 17.12.2012 bis einschließlich 25.01.2013 öffentlich ausgelegen.

5. Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB): Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 10.12.2012 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

6. Abwägungsvermerk: Die Gemeindevertretung hat die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am 22.04.2013 geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.

7. Vermerk über den Satzungsbeschluss: Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.04.2013 den Bebauungsplan "Ehemaliger Campingplatz" als Satzung beschlossen.

8. Vermerk über die erneute förmliche Beteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB): Vor dem Hintergrund, dass die öffentliche Bekanntmachung vom 07.12.2012 über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, wurde zur Behebung dieses beschriebenen Verfahrensfehlers ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 16.12.2013 die erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung des Bebauungsplans beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am 10.01.2014 ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie den wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 21.02.2014 öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 16.12.2013 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

9. Abwägungsvermerk (erneute förmliche Beteiligung): Die Gemeindevertretung hat die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am 19.05.2014 geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.

10. Vermerk über die endgültige Beschlussfassung: Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.05.2014 den Bebauungsplan "Ehemaliger Campingplatz" erneut als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die Satzung über den Bebauungsplan "Ehemaliger Campingplatz", bestehend aus Plan mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird hiermit ausfertigt.

Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Modautal, den 22.05.2014.

11. Genehmigungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB): Die Satzung über den Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

12. Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB): Der Beschluss der Satzung wurde am 23.01.2015 ersichtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan als Satzung in Kraft.

Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Modautal, den 26.01.2015.

13. Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB): Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.05.2012 den Entwurf zum Bebauungsplan gebilligt und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am 07.12.2012 ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 17.12.2012 bis einschließlich 25.01.2013 öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 10.12.2012 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die Satzung über den Bebauungsplan "Ehemaliger Campingplatz", bestehend aus Plan mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird hiermit ausfertigt.

Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Modautal, den 22.05.2014.

11. Genehmigungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB): Die Satzung über den Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

12. Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB): Der Beschluss der Satzung wurde am 23.01.2015 ersichtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan als Satzung in Kraft.

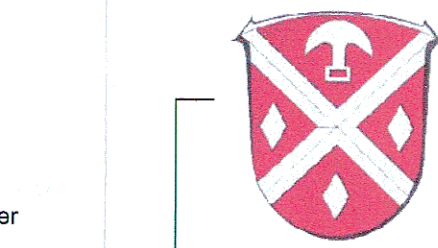
Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Modautal, den 26.01.2015.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

für den Bebauungsplan in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung jeweils gültigen Fassung:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzonenverordnung (PlanzVO 90)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG)
- das Hessische Bauordnung (HBO)
- das Hessische Wassergesetz (HWG)
- das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Gemeinde Modautal



Gemeinde Modautal

Bebauungsplan

"Ehemaliger Campingplatz"

Gemarkung Neunkirchen

Satzung

Maßstab 1:500

Blatt 1 von 1

INFRAPro
Infrastrukturrealitäten
Projektierungen
Höhenfelder Straße 7
64653 Lorsch

Fon 06251 - 584 783 0
Fax 06251 - 584 783 1
mail@infra-pro.de
web www.infra-pro.de

2502